

# RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §18;

## Rechtssatz

Besteht die Arbeit des Beamten aus ungleichen Dienstverrichtungen verschiedenen Schwierigkeitsgrades, so entzieht sie sich einer sinnvollen Erfassung nach Zahl und Maß im Rahmen einer bestimmten Zeiteinheit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120140.X02

## Im RIS seit

16.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)